

## **Satzung**

### **des Studentenwerks München über einen zusätzlichen Beitrag zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr**

#### **(Solidarbeitrag Semesterticket)**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks München hat gemäß Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 95 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) folgende Beitragssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung des Beitrags, Zweck**

Das Studentenwerk München erhebt nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG i.V.m. Art. 95 Abs. 4 BayHSchG einen zusätzlichen Beitrag (Solidarbeitrag Semesterticket).

Dieser zusätzliche Beitrag ist neben dem Grundbeitrag gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 3 BayHSchG zu leisten.

#### **§ 2 Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierenden, die dem Immatrikulationsrecht an einer der folgenden Hochschulen bzw. Einrichtungen unterstehen:

1. Ludwig-Maximilians-Universität,
2. Technische Universität München,
3. Hochschule für angewandte Wissenschaften München,
4. Katholische Stiftungsfachhochschule München, Abteilung München,
5. Hochschule für Musik und Theater München,
6. Hochschule für angewandte Sprachen / Fachhochschule des SDI München,
7. Akademie der Bildenden Künste München,
8. Hochschule Weihenstephan- Triesdorf mit Ausnahme der Abteilung Triesdorf,
9. Hochschule für Politik München.

### **§ 3 Beitragshöhe**

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem Wintersemester 2013/2014 auf 59,00 EUR je Semester festgesetzt.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung des zusätzlichen Beitrags**

(1) Der zusätzliche Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.

(2) Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen bzw. Einrichtungen, von denen eine unter § 2 genannt wird, ist der zusätzliche Beitrag an dieser zu entrichten.

Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren unter § 2 genannten Hochschulen bzw. Einrichtungen, können die Studierenden wählen, an welcher dieser Hochschulen bzw. Einrichtungen sie den zusätzlichen Beitrag entrichten.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Falle einer gleichzeitigen Immatrikulation an mehreren Hochschulen bzw. Einrichtungen im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs; in diesem Fall ist der zusätzliche Beitrag an der Hochschule bzw. Einrichtung zu entrichten, deren immatrikulationsrechtlichen Bestimmungen die Studierenden des gemeinsamen Studiengangs gemäß den Satzungen der beteiligten Hochschulen bzw. Einrichtungen unterliegen.

### **§ 5 Möglichkeit der Befreiung**

(1) Eine Beitragspflicht gemäß § 2 kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Auf Antrag können schwerbehinderte Studierende von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags befreit werden, wenn sie nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen gültigen Wertmarke vorlegen. Der Antrag ist vor Fälligkeit bei der zuständigen Hochschule bzw. Einrichtung zu stellen.

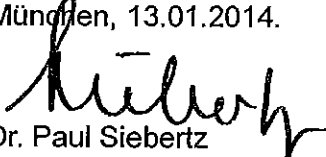
### **§ 6 Rückerstattung**

Der zusätzliche Beitrag wird rückerstattet, wenn die Immatrikulation bzw. Rückmeldung von Amts wegen oder gemäß einer Satzung der Hochschule bzw. Einrichtung zurückgenommen und der Studierendenausweis von der Hochschule bzw. Einrichtung eingezogen bzw. ungültig gemacht wurde.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung gemäß Art. 95 Abs. 8 i.V.m. Art. 13 Abs. 3 BayHSchG in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt folglich gemäß der Hochschulbekanntmachungsverordnung vom 4. November 1993, geändert durch Verordnungen vom 15. Dezember 2004 und 16. Juni 2006, in den in § 2 genannten Hochschulen bzw. Einrichtungen.

München, 13.01.2014.

  
Dr. Paul Siebertz  
Vorsitzender des Verwaltungsrats